

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Adi Sprinkart, Thomas Mütze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 05.05.2010

### Auswirkungen der Dienstrechtsreform auf die Eingangsgelälter im öffentlichen Dienst in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele verwaltungsintern ausgebildete, staatliche Beamtinnen und Beamte des gehobenen nichttechnischen sowie des gehobenen technischen Dienstes wurden – unterteilt nach Ressorts und Fachrichtungen – in den letzten 5 Jahren (2004–2009) im Eingangsamt ernannt und welche Dienstaltersstufen (genaue Verteilung) wurde ihnen damals zugeordnet?
2. Wie viele extern ausgebildete, staatliche Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes wurden – unterteilt nach Ressorts und Fachrichtungen – in den letzten 5 Jahren (2004–2009) im Eingangsamt ernannt und welche Dienstaltersstufen (genaue Verteilung) wurde ihnen damals zugeordnet?
3. Wie viele staatliche Grund- und Hauptschullehrer wurden in den letzten 5 Jahren im Eingangsamt ernannt und welche Dienstaltersstufen (genaue Verteilung) wurden ihnen damals zugeordnet?
4. Wie viele staatliche Realschul-, Gymnasiallehrer und Juristen wurden jeweils in den letzten 5 Jahren im Eingangsamt ernannt und welche Dienstaltersstufen (genaue Verteilung) wurden ihnen damals zugeordnet?
5. Wären die unter Nr. 1–4 genannten Beamtengruppen zu den ab 01.01.2011 geltenden Bedingungen eingestellt worden, hätte sich dann deren Einstiegsbesoldung durch eine andere Bemessung der Stufen und/oder andere Gehaltsbestandteile (z. B. Strukturzulage) verändert, und falls ja, in welchem Umfang (bitte unterteilt nach Beamtengruppen und Fachrichtungen) mit ausführlicher Begründung.
6. Eingangssämer  
a) Welche Gründe haben dazu geführt, dass Diplom-Ingenieure (FH) trotz einer Ausbildungsdauer von im Regelfall 5,75 (Regelstudienzeit und Vorbereitungs-dienst) Jahren so gestellt werden sollen, als ob sie nur 25 Jahre alt wären, während Juristen mit einer Ausbildungsdauer von im Regelfall 6 Jahren so gestellt werden sollen, als ob sie 29 Jahre alt wären?  
b) Welche Gründe haben dazu geführt, dass Grund- und

Hauptschullehrer trotz einer Ausbildungsdauer von im Regelfall 6 Jahren (Regelstudienzeit und Vorbereitungs-dienst) so gestellt werden, als ob sie 27 Jahre alt wären, während Gymnasiallehrer und Juristen trotz identischer Ausbildungsdauer so gestellt werden, als ob sie 29 Jahre alt wären?

7. Weshalb wird allen Lehrerinnen und Lehrern der Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 sowie allen Realschullehrerinnen und Realschullehrern der Besoldungsgruppe A 13 die Strukturzulage (Art. 33 BayBesG) verwehrt, während diese Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrern sowie Juristen ab dem 01.01.2011 gewährt werden soll?

## Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen

vom 03.06.2010

### Vorbemerkung zu den Fragen 1–4:

Grundlage für die Auswertung zur Beantwortung der Fragen 1–4 sind die Daten, die im Rahmen der Bezügeabrechnung beim Landesamt für Finanzen zur Verfügung stehen. Dadurch und aufgrund weiterer Restriktionen ergeben sich allerdings Einschränkungen und Annahmen bezüglich einer Ausdifferenzierung der geforderten Auswertungsergebnisse, die bei den einzelnen Fragen jeweils dargestellt sind. In Hinblick auf die Validität der Ergebnisse ist jeweils weiter einschränkend zu berücksichtigen, dass die Auswertungen darauf aufbauen, dass die Abfragekriterien, bei denen es sich teilweise um nicht unmittelbar zahlungsrelevante Abrechnungskriterien handelt, zutreffend im Verfahren VIVA erfasst sind. Ob dies durchgängig der Fall ist, lässt sich im Rahmen einer stichprobenartigen Überprüfung nicht mit Sicherheit feststellen.

Zu 1.:

Das Ergebnis ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich. Dabei ist eine Auswertung für das Jahr 2004 nicht möglich, da das derzeit eingesetzte VIVA-System selbst erst Ende 2004 das bisherige Bezügeabrechnungsverfahren (BAVARIA) abgelöst hat. Bezüglich des Abfragekriteriums „verwaltungsinterne ausgebildete Beamte“ wird angenommen, dass insoweit ein Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses vom Anwärter zum Beamten jeweils vorgelegen hat. Es kann bei der Auswertung weiter nicht differenziert werden zwischen dem gehobenen nichttechnischen und dem gehobenen technischen Dienst. Die Auswertungen betreffen daher alle (von einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses jeweils betroffenen) Anwärter. Ebenso kann eine Unterteilung nach Fachrichtungen nicht erfolgen. Diese Daten sind im Rahmen der Umstellung auf VIVA zwar partiell ins System einge-

spielt und ggf. bei Bedarf auch von den PSV-Sachbearbeitern korrigiert worden. Da die Umstellung jedoch noch nicht abgeschlossen sind (siehe oben Vorbemerkung), steht dem

Landesamt für Finanzen für Auswertungszwecke noch keine aussagefähige Datenbasis flächendeckend zur Verfügung.

Zu Frage 1:	Dienstaltersstufe	Zahl der im Eingangsam ernannten Beamten ...	... davon ernannt in				
			2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 03 (Allg. Innere Verwaltung/Staatsbauverwaltung)</b>							
	2	111	21	41	18	11	20
	3	31	4	9	5	3	10
	4	31	2	7	4	5	13
	5	44	3	10	7	11	13
	6	19	1		5	3	10
Zu Frage 1:	Dienstaltersstufe	Zahl der im Eingangsam ernannten Beamten ...	... davon ernannt in				
			2005	2006	2007	2008	2009
	7	15	1	2	1	6	5
	8	3				1	2
<b>Einzelplan 04 (Justiz und Verbraucherschutz)</b>							
	2	66	12	14	6	10	24
	3	9	1	3	1	2	2
	4	6	2			2	2
	5	3					3
	6	7	1	1		3	2
	7	4	2		1	1	
<b>Einzelplan 06 (Finanzministerium)</b>							
	2	426	118	152	56	34	66
	3	85	17	26	13	13	16
	4	43	7	14	9	6	7
	5	25	1	6	3	8	7
	6	13	2	4	4	1	2
	7	9		2		5	2
	8	1					1
<b>Einzelplan 08 (Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)</b>							
	2	2	1			1	
	3	13	2	2	1	2	6
	4	23	1	1	5	6	10
	5	16	3	2	2	3	6
	6	8	1	2	3		2
<b>Einzelplan 09 (vormals Staatsforstverwaltung)</b>							
	2	2	2				
	4	1		1			
	6	1	1				
	8	1	1				
<b>Einzelplan 10 (Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen)</b>							
	2	19	5	9	2	1	2
	3	3		3			
	4	6		4		2	
	5	9	1	2	1		5
	6	10	1	1			8
	7	1					1
<b>Einzelplan 12 (Umwelt und Gesundheit)</b>							
	2	3	1		1		1
	3	2		1		1	
	4	5	1		1		3
	5	3	1		1		1
	6	3				2	1
	7	1	1				
	8	1				1	
<b>Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung, z.B. Staatsbetriebe)</b>							
	5	1		1			
<b>Einzelplan 15 (Wissenschaft, Forschung und Kunst)</b>							
	2	6	1	1	3		1
	3	1			1		
	5	2			1	1	

Zu 2.:

Die nachstehende Tabelle gibt insoweit Auskunft. Eine Auswertung für das Jahr 2004 ist dabei nicht möglich (siehe oben zu Frage 1). Bezüglich des Abfragekriteriums „extern“ wird unterstellt, dass es sich um Neueintritte oder Wechsel der Beschäftigungsverhältnisse von Arbeitnehmern zu Beamten

handelt. Bezüglich der Fallgruppe des Abfragekriteriums des Wechsels der Beschäftigungsgruppe liegen die Daten erst ab dem 2. Halbjahr 2005 vor, da mit der Arbeitnehmerabrechnung in VIVA erst im ersten Halbjahr 2005 begonnen worden ist. Eine Unterteilung nach Fachrichtungen kann nicht erfolgen (siehe oben zu Frage 1).

Zu Frage 2:	Dienstaltersstufe	Zahl der im Eingangsam ernannten Beamten ...	... davon ernannt in				
			2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 03 (Allg. Innere Verwaltung/Staatsbauverwaltung)</b>							
	2	1			1		
	3	4		1		1	2
	4	14	2	4	5	1	2
	5	50	9	14	8	9	10
	6	43	8	14	6	6	9
	7	31	4	10	6	3	8
	8	13	1	1	3	6	2
	9	4			1	3	
	10	1	1				
<b>Einzelplan 04 (Justiz und Verbraucherschutz)</b>							
	5	3	1	1	1		
	6	4	1			2	1
	7	6	1		2	2	1
	8	1					1
<b>Einzelplan 05 (Kultusministerium)</b>							
	2	1			1		
	5	1					1
<b>Einzelplan 06 (Finanzministerium)</b>							
	3	2		1	1		
	4	6	2	1	2	1	
	5	8		4	1	3	
	6	10	1	1	2	1	5
	7	7	1	3	1	1	1
	8	6	1	1	2	1	1
	9	5		1	1		3
	10	1				1	
<b>Einzelplan 07 (Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie)</b>							
	5	1					1
	6	1	1				
	9	1					1
<b>Einzelplan 08 (Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)</b>							
	3	1			1		

Zu Frage 2:	Dienstaltersstufe	Zahl der im Eingangsam ernannten Beamten ...	... davon ernannt in				
			2005	2006	2007	2008	2009
	4	4	2	1	1		
	5	11		4	3	1	3
	6	3	1		1		1
	7	3				1	2
	8	2		1		1	
	9	1			1		
<b>Einzelplan 09 (vormals Staatsforstverwaltung)</b>							
	6	1		1			
<b>Einzelplan 10 (Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen)</b>							
	3	1		1			
	5	2		1	1		
	8	1					1
<b>Einzelplan 12 (Umwelt und Gesundheit)</b>							
	4	4		1	1		2
	5	2	1		1		
	6	2			1		1
	7	5	1		1	3	
	9	1				1	
<b>Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung, z.B. Staatsbetriebe)</b>							
	8	1		1			
<b>Einzelplan 15 (Wissenschaft, Forschung und Kunst)</b>							
	3	3				3	
	4	2	1	1			
	5	8	3	1	1	3	
	6	5	1	2		2	
	7	8	2		3	3	
	8	8	2	1	1	4	
	9	3	1	1	1		
	10	1				1	

Zu 3.:

Das Ergebnis der diesbezüglichen Auswertung aus VIVA – mit Ausnahme des Jahres 2004 (siehe oben zu Frage 1) – ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich. Die abgefragten verbeamteten Grund- und Hauptschullehrer sind danach ausgewertet, dass ein Neueintritt oder ein Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses in die Mitarbeitergruppe Lehrer (Letzte-

res ab dem 2. Halbjahr 2005) erfolgt ist. Beamte, die bei der Einstellung unmittelbar oder nach Abschluss des Referendariats als mobile Reserve eingesetzt wurden, sind von der Auswertung nicht erfasst, weil insoweit keine Zuordnung zum technischen Auswertungskriterium Personalteilbereich (= Beschäftigungsdienststelle) gegeben ist.

Zu Frage 3:	Dienstaltersstufe	Zahl der im Eingangsam ernannten Beamten ...	... davon ernannt in				
			2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 05 (Kultusministerium)</b>							
	3	573	120	106	102	95	150
	4	1176	349	142	230	156	299
	5	888	309	146	119	91	223
	6	374	135	65	69	39	66
	7	230	66	35	54	32	43
	8	145	29	28	30	21	37
	9	57	9	9	9	17	13
	10	25	8	3	3	5	6
	11	20	10	8		1	1
	12	6		2	1	2	1
<b>Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung, z.B. Lehrer, die aus Veräußerungserlösen finanziert werden)</b>							
	4	2					2
	5	1					1
	6	1					1

Zu 4.:

Auskunft gibt bis auf das Jahr 2004 (siehe oben zu Frage 1) teilweise die nachstehende tabellarische Übersicht. Die abgefragten Real- und Gymnasiallehrer sind danach ausgewertet, dass ein Neueintritt oder ein Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses in die Mitarbeitergruppe Lehrer (Letzteres ab dem 2. Halbjahr 2005) erfolgt ist. Beamte, die bei der

Einstellung unmittelbar oder nach Abschluss des Referendariats als mobile Reserve eingesetzt sind, werden von der Auswertung nicht erfasst (siehe oben zu Frage 3). Eine Auswertung bezüglich „Juristen“ ist allerdings nicht möglich. „Juristen“ sind ein Teil des höheren Dienstes, dem keine eindeutige Kennung im VIVA-System zugeordnet ist.

Zu Frage 4:	Dienstaltersstufe	Zahl der im Eingangsam ernannten Beamten ...	... davon ernannt in				
			2005	2006	2007	2008	2009
<b>Einzelplan 05 (Kultusministerium)</b>							
	3	273	4	23	63	72	111
	4	1142	62	148	188	251	493
	5	1866	249	376	395	359	487
	6	1131	277	195	279	185	195
	7	689	187	129	147	124	102
	8	494	81	76	92	141	104
	9	201	35	26	30	49	61
	10	26	3	3	9	6	5
	11	12	1	2	4	3	2
<b>Einzelplan 13 (Allgemeine Finanzverwaltung, z.B. Lehrer, die aus Veräußerungserlösen finanziert werden)</b>							
	3	1			1		
	4	6			5		1
	5	5			2		3
	6	1					1

Zu 5.:

Mit dem Neuen Dienstrecht wird das Besoldungsdienstalter als bisheriger Maßstab für Einstieg und Aufstieg in der Grundgehaltstabelle abgelöst. Stattdessen stellt das Besoldungsrecht in Zukunft auf Leistung ab. Die Grundlage für den Einstieg sowie den Aufstieg in den Stufen bildet deshalb grundsätzlich der tatsächliche Diensteintritt bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes. Im Gegensatz zum Besoldungsdienstalter, das mit seinem modifizierten Lebensalterssystem Vordienstzeiten in einem pauschalisierten Umfang erfasste, muss beim Einstieg im Neuen Dienstrecht in jedem Einzelfall insbesondere geprüft werden, ob Vordienstzeiten zu berücksichtigen sind.

Die Beantwortung der Frage würde demgemäß die halbjährliche Prüfung jedes Einzelfalls erfordern (eine Zusammenfassung von Beamtengruppen ist nicht möglich). Dies ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

Zu 6. a) und b):

Die mit dem Systemwechsel (Ablösung des Besoldungsdienstalters) überarbeitete Besoldungstabelle und die angepassten Einstiegsstufen berücksichtigen insbesondere die üblichen Schul-, Ausbildungs- und Studienzeiten. Bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs wurde geprüft, wann die Bewerber hauptsächlich in die verschiedenen Qualifikationsebenen einsteigen; daran anknüpfend wurden die Eingangsstufen angepasst. Der Einstieg in die jeweilige Qualifikationsebene wurde pro Ebene betrachtet; eine Unterscheidung

nach verschiedenen Berufsgruppen (z. B. Steuerbeamte und Ingenieure einerseits oder Juristen und Lehrer andererseits) wurde nicht vorgenommen.

Beim bisherigen gehobenen Dienst, d. h. beim Einstieg in die zukünftige dritte Qualifikationsebene, beträgt das Haupteinstiegsalter 22/23 Jahre; Stufe 1 (bisherige Stufe 2 = Lebensalter 23 Jahre) bildet diese tatsächlichen Verhältnisse angemessen ab. Da Bewerber für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene in fachlichen Schwerpunkten mit technischer Ausrichtung (Art. 34 Abs. 3 Entwurf des Leistungslaufbahngesetzes – LlbG-E) aufgrund der erforderlichen Vorbildung (künftig vorwiegend Bachelor) und des Vorbereitungsdiens-tes erst mit 25/26 Jahren die für eine Beamten-tätigkeit notwendigen Qualifikationsvoraussetzungen aufweisen können, sieht Art. 30 Abs. 1 S. 3 Entwurf des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG-E) für diese Bewerber bei einer Regelstudien-dauer von mehr als sechs Semestern die Stufe 2 als Anfangsstufe vor.

Abweichend hiervon wurden infolge der großen Einstellungszahlen Grund- und Hauptschullehrer mit dem Eingangsam in der Besoldungsgruppe A 12 gesondert untersucht. Haupteinstiegsalter ist 27/28 Jahre, sodass Stufe 3 (bisherige Stufe 4 = Lebensalter 27 Jahre) angemessen ist. Beim bisherigen höheren Dienst, d. h. beim Einstieg in die zukünftige vierte Qualifikationsebene, zeigte sich, dass die Bewerber überwiegend mit 28/29 Jahren eingestellt werden; Stufe 4 (bisherige Stufe 5 = 29 Jahre) bildet demgemäß die

se tatsächlichen Verhältnisse ab.

Zu 7.:

Bei der Strukturzulage gemäß Art. 33 BayBesG-E handelt es sich in erster Linie um eine Fortführung geltenden Bundesrechts (allgemeine Stellenzulage im Sinne der Vorbemerkung Nr. 27 zu BBesO A und B). Der dieser Zulage zugrunde liegende Harmonisierungsgedanke, der einen Bewertungsausgleich zwischen den Berufsgruppen, für die in der Vergangenheit Strukturmaßnahmen (Höherbewertung von Ämtern) in größerem Umfang durchgeführt worden sind (die in der Anfrage genannten Lehrerbereiche), und den übrigen Berufsgruppen darstellt, die davon nicht betroffen waren, ist unverändert aktuell.

Die Umbenennung der bisherigen allgemeinen Stellenzulage

in eine „Strukturzulage“ ist erforderlich, da sie sich wesentlich von den eigentlichen Stellenzulagen unterscheidet, die in aller Regel eine nicht auf Dauer angelegte besondere Funktion honorieren sollen. Anders als bei den „echten“ Stellenzulagen rechtfertigt die Sachnähe der Strukturzulage zum Grundgehalt deren besoldungsrechtliche Gleichstellung mit dem Grundgehalt, sodass die Zulage bei den Besoldungsgruppen A 6 bis einschließlich A 8 in das Grundgehalt eingebaut wurde. Eine generelle und unmittelbare Zuordnung zum Grundgehalt scheidet jedoch aus, weil die Zulage nicht in jeder Besoldungsgruppe zusteht. Sonderlaufbahnen, die gerade der Anlass für den strukturellen Bewertungsausgleich waren (d. h. die in der Anfrage erwähnten Lehrerguppen), sind vom Zulagentatbestand seit jeher nicht erfasst.

### Hinweis:

Die schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten Adi Sprinkart und Thomas Mütze zielt vermutlich auf die Frage der fairen Einstufung der extern ausgebildeten, Beamten des gehobenen technischen Dienstes, da einer von deren Verbänden der ZVI wiederholt und massiv von einer Benachteiligung gesprochen hat. Die für die Beantwortung notwendigen Daten wurden vom LfF durch eine Auswertung von Daten aus dem Bezügeabrechnungssystem VIVA gewonnen.

Die vom LfF erhobenen Daten bestätigen die im Gesetzentwurf vorgenommenen Abänderungen in der Grundgehaltstabelle, mit denen versucht wird, die jeweils erste Stufe nach dem bisherigen Haupteinstellungsalter auszurichten.

Die für die Gestaltung der Tabelle zu Grunde gelegten Daten wurden durch die Betrachtung des Eintrittsalters der Anwärter gewonnen, da nur diese Daten im Data-Warehouse abrufbar sind. Geht man von einer dreijährigen Ausbildungszeit aus, ergibt sich bezüglich des Eintrittsalters folgendes Bild:

Voraussichtliches Eintrittsalter nach Ausbildung	Beginn der Ausbildung in 2008	Beginn der Ausbildung in 2009
21 bis 24 Jahre	354 (64,7%)	398 (68,5%)
25 bis 26 Jahre	61 (11,20%)	42 (7,20%)
27 bis 28 Jahre	39 (7,10%)	28 (4,80%)
29 Jahre und älter	93 (17,00%)	113 (19,40 %)

Durch die Möglichkeit der Berücksichtigung von Vordienstzeiten werden ältere Bewerber mit größter Wahrscheinlichkeit in einer höheren als der ersten Stufe eingestuft. Beispielsweise werden bei allen männlichen Bewerbern die Wehr- oder Zivildienstzeiten berücksichtigt.

Die extern ausgebildeten Beamten des gehobenen technischen Dienstes sind nicht in entsprechender Weise im Data-Warehouse zu identifizieren, da sie regelmäßig keinen Vorbereitungsdienst durchlaufen. Aus den Zahlen des LfF ergibt sich eine jährliche Einstellung von 60 bis 70 Bewerbern hauptsächlich in Stufe 5. Die längere Ausbildungsdauer wird durch das höhere Eingangsalter in A 10 statt A 9 und durch die grundsätzlich höhere Eingangsstufe in Stufe 3 statt 2 berücksichtigt. Eine weitere Bevorzugung erscheint nicht sachgerecht.